

RS UVS Burgenland 2006/08/08 023/14/06001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2006

Rechtssatz

Wenn der Berufungswerber bereits von der Staatsanwaltschaft verfolgt wurde, über ihn diversionelle Maßnahmen nach § 90f StPO verhängt wurden und der Unrechts- und Schuldgehalt des§ 130 Abs 1 Z 16 ASchG vollständig vom§ 88 StGB umfasst ist, läge bei Verhängung einer Verwaltungsstrafe gemäß§ 130 Abs 1 Z 16 ASchG eine unzulässige Doppelbestrafung vor.

Schlagworte

Unzulässige Doppelbestrafung, diversionelle Maßnahmen, Staatsanwaltschaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at